

Klaus Langer, Vertreter der Betroffenen für das Buckower-Rudower Blumenviertel und seine angrenzenden Gebiete am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal

Wolfgang Widder, Vertreter der Betroffenen für die Ortsteile Johannisthal, Baumschulenweg und Späthsfelde am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012 im maximalen Einflussbereich des Wasserwerkes Johannisthal

Heilen statt zerstören!

27.09.2013 / 28.10.2017 / 13.12.2017: Vorschlag zur Aufnahme des Schutzes der Berliner Bürger/innen vor der Bedrohung ihres Lebens, ihrer Gesundheit und der Zerstörung ihrer Wohnbebauung (ihres Eigentums) durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände als Teil der Daseinsvorsorge in die Berliner Verfassung durch Beschlussfassung des Berliner Abgeordnetenhauses

Die Weigerung des Berliner Senats, die von seinen einzelnen Organen herbeigeführte und sich stetig in der Stadt ausweitende Grundwassernotlage zu **heilen**, führte zwangsläufig zu der Einsicht der Mehrheit am Runden Tisch Grundwassermanagement 2012, den Schutz der Berliner Bevölkerung in der Berliner Verfassung zu verankern.

Denn die Umweltverwaltung des Berliner Senats blockiert, ignoriert und negiert die gesetzlichen Vorgaben des Berliner Abgeordnetenhauses aus dem Jahr 1999 – **§ 37 a Berliner Wassergesetz (BWG) mit Begründung und Einzelbegründung**. Die heutigen Mitglieder des Berliner Abgeordnetenhauses sorgen nicht für die Durchsetzung / Umsetzung des von ihren Vorgängern vor 18 Jahren beschlossenen Schutzgesetzes.

Folge: Gefährdung / Zerstörung tausender Gebäude und der Gesundheit / des Lebens der Bewohner.

Einen Vorschlag zur Präzisierung des Schutzparagrafen legten wir dem Berliner Abgeordnetenhaus vor.

Als Vertreter der Betroffenen am Runden Tisch Grundwassermanagement erarbeiteten wir auf der Basis des Schutzgesetzes und des danach mehrfach bekundeten Willens des Berliner Abgeordnetenhauses, **siedlungsverträgliche** Grundwasserstände in den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke sicherzustellen, folgenden Artikel, der durch Beschlussfassung des Berliner Abgeordnetenhauses in die **Berliner Verfassung** aufgenommen werden sollte:

Der Schutz der seit Jahrzehnten - in den maximalen Einflussbereichen der im Berliner Urstromtal das Grundwasser zu Trinkwasserzwecken fördernden Wasserwerke - bestehenden städtischen Berliner Wohnbebauung / Besiedlung und des Lebens und der Gesundheit der mit ihnen in Berührung kommenden Menschen vor ihrer Gefährdung / Zerstörung durch siedlungsunverträgliche Grundwasserstände ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Daseinsvorsorge des Landes Berlin im Rahmen seines ihm gesetzlich übertragenen Grundwassermanagements mit siedlungs- und umweltverträglicher Grundwasserstandssteuerung in diesen Einflussbereichen.

Begründung und Ausführungsbestimmungen (AB) zu Artikel der Verfassung des Landes Berlin

AB 1. Die mit der Wiedervereinigung im Jahr 1999 aufgetretenen Grundwasserprobleme (Grundwassernotlage) in den maximalen Einzugsgebieten der Berliner Wasserwerke sind im Wesentlichen bedingt durch

- das Aufeinandertreffen unterschiedlicher Rechtssysteme und Baugesetze nach über 30 Jahren Trennung,
- eine mit der Vereinigung einhergehenden Deindustrialisierung,
- in den Böden verbliebene Altlasten,
- die Nichtbeachtung der Grundwasserproblematik bei der Besiedlung potentieller Sumpf- und Überschwemmungsgebiete durch die verantwortlichen Baubehörden,
- ein auf die notwendigen Veränderungen nicht eingestelltes Grundwassermanagement des Landes Berlin und
- das anhaltende Blockieren, Negieren und Ignorieren von gesetzlichen Grundlagen, die nach der Wende zur Abhilfe aus der Grundwassernotlage beschlossen wurden, durch das Land Berlin.

Diese Fakten können nicht der betroffenen Bevölkerung oder Einzelpersonen negativ angelastet werden. Die dauerhafte Abhilfe aus der Grundwassernotlage und ihre Finanzierung sind Aufgabe des Landes Berlin.

AB 2. In den maximalen Einflussbereichen der im Urstromtal fördernden Wasserwerke ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen und ihrer Wohngebäude vor siedlungsunverträglichen Grundwasserständen sicherzustellen. Das geschieht im Rahmen des Wasserversorgungskonzepts 2040 und der daraus abzuleitenden Bewilligungsverfahren für die einzelnen Wasserwerke im intelligenten Ausgleich der Gesamtfördermengen aller zehn Berliner Wasserwerke untereinander, einschließlich des (noch neu zu bauenden) Wasserwerkes Johannisthal, zugunsten der im Urstromtal fördernden Wasserwerke.

AB 3. Siedlungs- und umweltverträgliche Belange sind zu koordinieren.

AB 4. Der siedlungsverträgliche Flurabstand des Grundwassers zu den Grundstücksoberflächen wurde von der Senatsumweltverwaltung mit > 2,50 Meter definiert.

AB 5. Wenn über die Fördermengen der einzelnen Wasserwerke hinaus Ergänzungsfördermengen zur siedlungsverträglichen Grundwasserstandssteuerung erforderlich werden, sind diese durch entsprechende Abschläge des Grundwassers in anliegende Flüsse / Kanäle, Ersatzbau von Brunnengalerien auf den Wasserwerksgeländen (Wasserwerk Johannisthal) oder durch alternative dezentrale Maßnahmen in den betroffenen Gebieten zum Schutz der Menschen und ihrer Wohngebäude zu finanzieren, zu planen und umzusetzen.

AB 6. Eine Stilllegung eines der 10 Berliner Wasserwerke kann nur unter gleichwertigem Ersatz durch alternative, regionale und dezentrale Schutzmaßnahmen für die von ihren bisherigen Grundwasserfördermengen abhängigen Besiedlungen erfolgen.